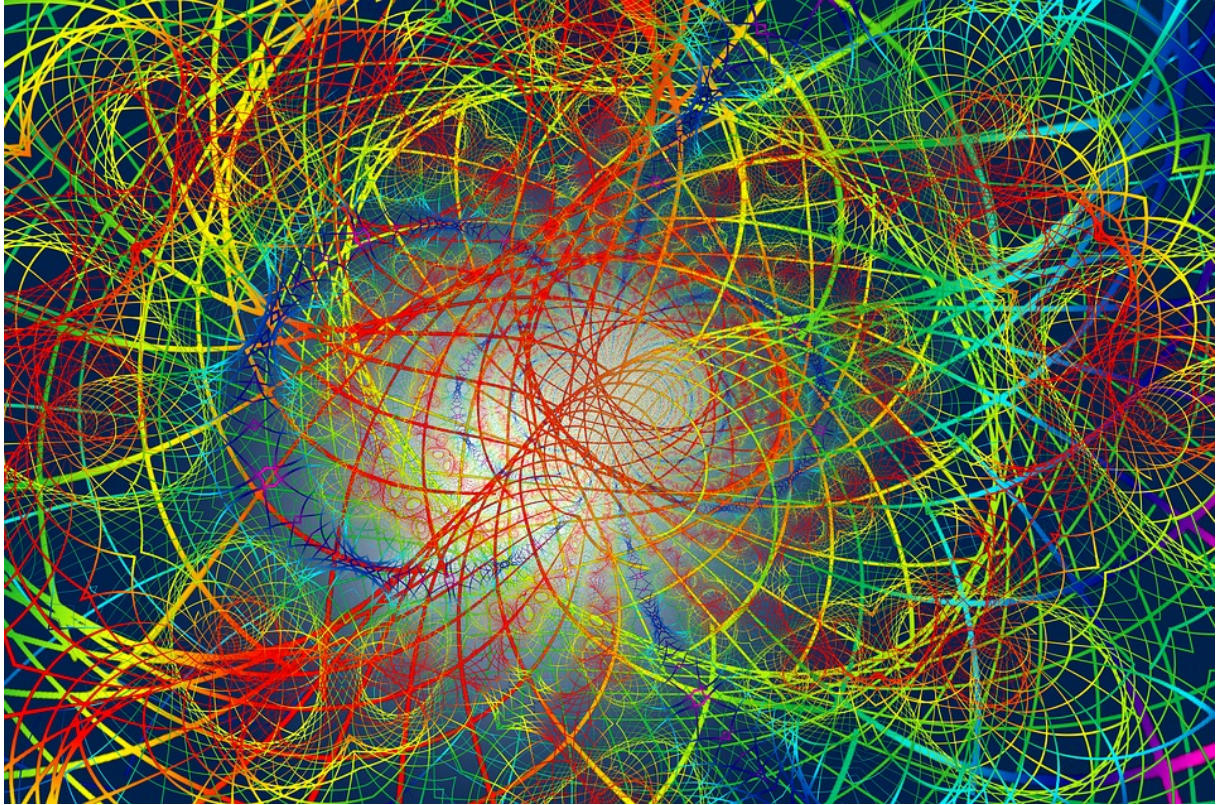


Leitfaden

VERFAHREN / ABSTIMMUNGEN / WAHLEN

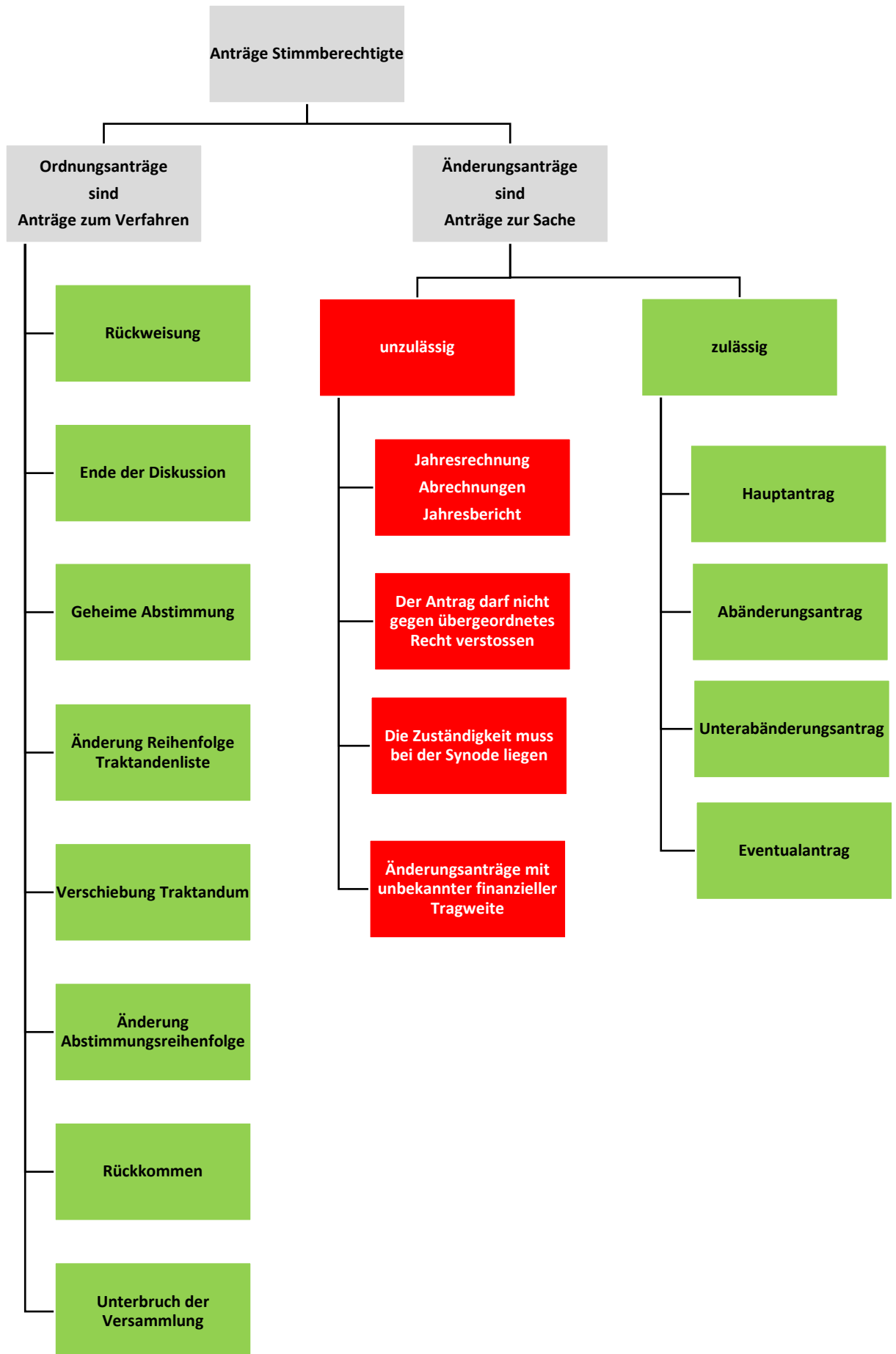


Inhaltsverzeichnis

Anträge	4
GRAFISCHE ÜBERSICHT	
Antragsrecht	5
Änderungsanträge	5
ANTRÄGE ZUR SACHE	
ANTRÄGE ZUM VERFAHREN	
Behandlung Änderungsanträge und Ordnungsanträge	8
Regeln für die Behandlung von Änderungsanträgen	8
Abstimmungen und Wahlen	10
DAS MEHR	
Die Stimmen	10
Beispiel 1	11
ZULÄSSIGKEIT PRÜFEN UND ANTRÄGE ORDNETEN	
Beispiel 2	13
GLEICHGEORDNETE ANTRÄGE	
Beispiel 3	14
HAUPTANTRAG, GEGENANTRAG, ABÄNDERUNGSANTRAG	

Anträge

GRAFISCHE ÜBERSICHT



Antragsrecht

Anträge lassen sich in zwei Gruppen unterscheiden: **Ordnungsanträge** und **Änderungsanträge**.

Ordnungsanträge sind Anträge zum Verfahren und **Änderungsanträge** sind Anträge zur Sache.

Einen Antrag stellt nur, wer am Gang der Verhandlung oder am zu beschliessenden Gegenstand etwas **ändern** will.

Der Antrag, ein Geschäft als Ganzes oder ein einzelner Antrag sei abzulehnen, ist kein Antrag im Rechtssinn. Es handelt sich dabei lediglich um die Aufforderung an die Stimmberechtigten, bei der Abstimmung «nein» zu stimmen.

Änderungsanträge

ANTRÄGE ZUR SACHE

Hauptantrag

Ein Hauptantrag ist der ursprüngliche Vorschlag des Kirchenrats, einer ständigen oder eingesetzten Kommission der Synode oder des Pfarrkonvents zum Entscheid eines Geschäfts.

Abänderungsantrag

Mit einem Abänderungsantrag wird die teilweise Änderung eines Hauptantrags bezweckt.

Unterabänderungsantrag

Mit einem Unterabänderungsantrag wird die teilweise Änderung eines Abänderungsantrags bezweckt.

Eventualantrag

Ein Eventualantrag ist ein Antrag, der nur eingebracht wird, falls ein anderer Antrag angenommen oder abgelehnt wird. Mit anderen Worten: Eventualanträge sind solche, die nach dem Willen der Antragstellerin oder des Antragsstellers nur dann zur Abstimmung kommen sollen, wenn eine bestimmte Bedingung erfüllt ist.

Gleichgeordnete Anträge

Gleichgeordnete Anträge sind Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen.

Ordnungsanträge

ANTRÄGE ZUM VERFAHREN

Mittels Ordnungsantrag kann jede stimmberechtigte Person auf den Gang der Verhandlung Einfluss nehmen. Über einen gestellten Ordnungsantrag muss in der Regel sofort abgestimmt werden. Soweit es um die Rückweisung des Geschäfts oder um das nachfolgende Verfahren geht, ist darüber nach Beendigung der Beratung, aber vor der materiellen Bereinigung abzustimmen. Denkbar ist ein Antrag, die Beratung sei abzubrechen und es sei zur Abstimmung zu schreiten.

Wird dieser Antrag angenommen, darf nur noch sprechen, wer sich vor dem Ordnungsantrag zu Wort gemeldet hat. Von dieser Einschränkung sind die Sprecherin oder der Sprecher der Behörde und – wenn es sich um eine Initiative handelt – die Initiantinnen und Initianten auszunehmen. Ihnen ist auf jeden Fall am Schluss der Beratung das Wort zu erteilen.

Rückweisung

Ein Geschäft ist nicht abstimmungsreif und soll zur Überarbeitung an den Kirchenrat zurückgewiesen werden.

Einen Rückweisungsantrag stellt, wer nicht grundsätzlich und endgültig gegen eine Vorlage ist. Mögliche Gründe können zum Beispiel sein: Genauere Kostenberechnung, günstigere Lösung, Modifizierung des Projekts, Treffen weiterer Abklärungen, andere Vertragspartner etc.

Ein Rückweisungsantrag sollte möglichst begründet werden, damit der Kirchenrat, die vorbereitende Kommission oder der Pfarrkonvent weiss, was er oder sie noch unternehmen muss.

Rückweisungsanträge werden vor Änderungsanträgen behandelt.

Rückweisungsanträge entsprechen Anträgen zum Nichteintreten, sie können aber auch während der Detailberatung beschlossen werden.

Ein Rückweisungsantrag mitten in der Diskussion ist entgegenzunehmen. Die Diskussion ist aber weiterzuführen, bis niemand mehr das Wort verlangt. Nach Schluss der Diskussion ist zuerst über den Rückweisungsantrag zu entscheiden. Wird dieser angenommen, erübrigt sich die Abstimmung zur Sache.

Wer ein Geschäft einfach ablehnen will, soll es nicht zurückweisen, sondern ablehnen (Nein).

Ende der Diskussion

Die Diskussion ist sofort zu beenden und es soll abgestimmt werden.

Auch beim Antrag auf Ende der Diskussion, erteilt die Sitzungsleitung jenen Synodalen, die sich bereits zu Wort gemeldet haben, noch das Wort.

Geheime Abstimmung

Die Abstimmung ist schriftlich mit Abstimmungszetteln vorzunehmen.

Änderung Reihenfolge Traktandenliste

Das Geschäft soll in der Versammlung zeitlich verschoben werden.

Verschiebung Traktandum

Das Geschäft soll auf die nächste Synode verschoben werden.

Änderung Abstimmungsreihenfolge

Die vorgeschlagene Abstimmungsordnung ist nach Antrag zu ändern.

Rückkommen

Ein bereits gefällter Beschluss soll in Widererwägung gezogen werden.

Unterbruch der Versammlung

Z.B. kurze Pause, Beratung

Behandlung Änderungsanträge und Ordnungsanträge

Behandlung Änderungsanträge

- 1 Sammeln der gestellten Anträge (allenfalls visualisieren)
- 2 Bereinigung, wenn mehr als 1 Änderungsantrag vorliegt
 - a. Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen sind in Gruppen einzuteilen
 - b. Abstimmung über einzelne Abstimmungs-Gruppen nach dem Prinzip «vom Kleinen zum Grossen» (zuerst untergeordnete, dann übergeordnete Anträge)
 - c. Regel: gleichzeitige Abstimmung über Anträge in gleichen Gruppen: 1 Stimme pro Abstimmung in Gruppen
- 3 Schlussabstimmung

Behandlung Ordnungsanträge

- 1 Abstimmung für Ordnungsanträge
 - a) In der Regel: sofortige Abstimmung über Ordnungsanträge
 - b) Ausnahme: Zulassen einer Diskussion, wenn ein Grund besteht: zwingend bei Rückweisungsantrag¹

Regeln für die Behandlung von Änderungsanträgen

Änderungsanträge müssen anhand der reglementarischen Vorgaben bereinigt werden. Dies setzt voraus, dass sie zuerst gesammelt werden müssen, bevor die Abstimmungsordnung festgelegt werden kann. Bei Vorliegen vieler Änderungsanträge kann dies anspruchsvoll sein. Es ist daher zu empfehlen, die vorhandenen Anträge nicht nur vorzulesen, sondern auch zu visualisieren. Eventuell ist vorgängig eine Pause notwendig, damit die korrekte Abstimmungsordnung festgelegt werden kann. Die Versammlungsleitung informiert die Stimmberechtigten vor der Abstimmung darüber, in welcher Reihenfolge abgestimmt werden soll, und fragt, ob sie damit einverstanden sind.

Für die Abstimmung über **Änderungsanträge** sind folgende Regeln zu beachten:

1. Gleichgeordnete, sich ausschliessende Anträge

Zunächst stellt die Versammlungsleitung fest, ob mehrere Anträge zu demselben Punkt vorliegen, die sich gegenseitig ausschliessen. Dies ist dann der Fall, wenn nebst dem Antrag des Kirchenrats, einer Kommission oder des Pfarrkonvents zu einem bestimmten Punkt mindestens ein Änderungsantrag vorliegt, der sich auf diesen Punkt bezieht. Die Anträge schliessen sich aus, wenn den beiden Anträgen nicht gleichzeitig zugestimmt werden kann, weil die Abstimmungsergebnisse sich sonst widersprechen würden. Alle Anträge, die sich im umstrittenen Punkt ausschliessen, werden der gleichen Abstimmungsgruppe zugeordnet.

2. Abstimmungsrunden nach dem Prinzip «vom Kleinen zum Grossen»

Die Frage, welche Abstimmungsgruppe zuerst den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorgelegt wird, beantwortet sich nach dem Prinzip «vom Kleinen zum Grossen». Das heisst, es werden zuerst die Abstimmungsgruppen bereinigt, welche die Anträge enthalten, die die kleinsten Änderungen der Vorlage verlangen.

3. Bereinigungsverfahren

Innerhalb einer Abstimmungsgruppe werden den Stimmberechtigten sämtliche sich ausschliessenden Anträge (das heisst Änderungsanträge der Stimmberechtigten und der Antrag des Kirchenrats oder der Kommission zum selben Punkt) gleichzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt. Jede stimmberechtigte Person hat pro Abstimmungsdurchgang nur eine Stimme.

Sie darf nur einem Antrag ihre Stimme geben (stehen sich nur zwei Anträge gegenüber, ist damit der umstrittene Punkt bereits bereinigt). Nach dem ersten Abstimmungsdurchgang scheidet der Antrag aus, der die wenigsten Stimmen erhalten hat (Eliminationsmethode). Über die verbleibenden Anträge wird wiederum auf dieselbe Weise abgestimmt. Das Vorgehen wird wiederholt, bis nur noch der Antrag übrigbleibt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Die Vorlage wird im umstrittenen Punkt im Sinne dieses obsiegenden Antrags bereinigt.

4. Wiederholung Bereinigungsverfahren

Nun folgt die Bereinigung allfälliger weiteren Abstimmungsgruppen gemäss obigen Vorgaben in Punkt 3.

5. Schlussabstimmung

Sind alle Abstimmungsgruppen und damit alle Änderungsanträge bereinigt worden, liegt die Vorlage für die Schlussabstimmung bereit. Die Bereinigung der Vorlage bedeutet noch nicht, dass die Stimmberechtigten ihr zugestimmt haben. Dies wird erst im Rahmen der Schlussabstimmung geklärt.

Stimmberechtigte, die sich bei den Bereinigungsabstimmungen der Stimme enthalten haben, weil sie ohnehin gegen die Vorlagen sind, müssen die Gelegenheit haben, ihren Willen im Rahmen der Schlussabstimmung kundzutun.

Abstimmungen und Wahlen

DAS MEHR

Das absolute Mehr

Das **absolute Mehr** bei einer Wahl oder Abstimmung ist erreicht, wenn der Kandidat oder die Kandidatin oder die Vorlage mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen plus eine Stimme erhält.

Das relative Mehr

Das **relative Mehr** bei einer Wahl oder Abstimmung gewinnt der Kandidat oder die Kandidatin oder die Vorlage mit den meisten Stimmen.

Das qualifizierte Mehr

Von einem **qualifizierten Mehr** spricht man, wenn bei einer Abstimmung oder einer Wahl ein festgelegter Stimmenanteil (z.B. eine Zweidrittelmehrheit) erreicht oder überschritten werden muss. Diesen Stimmenanteil nennt man **Quorum**.

Die Stimmen

Das Geschäftsreglement der Synode hält in Art. 19 e) nur fest, dass das Stimmenverhältnis im Protokoll festzuhalten ist, wenn die Stimmen gezählt wurden.

Künftig sollen die Ja- und Nein-Stimmen tendenziell gezählt werden.

Die Regel, dass bei unbestrittenen Anträgen keine Abstimmung stattfindet, wird vielerorts angewendet, wird aber als problematisch beurteilt. Es sind deshalb Regulierungen vorzuziehen, welche bei Sachgeschäften immer eine Abstimmung vorsehen. Bei klaren Mehrheitsverhältnissen muss nicht ausgezählt werden, hier kann das Mehr abgeschätzt werden, was mit der Bemerkung «Grosses Mehr» zuhanden des Protokolls dokumentiert wird. Anschliessend hat sich vielerorts die Fragen nach dem «Gegenmehr» eingebürgert, was in den meisten Fällen etwas merkwürdig anmutet, weil bei einem vorangehenden «Grossen Mehr» ein «Gegenmehr» kaum mehr möglich ist. Besser ist hier die Frage nach «Gegenstimmen», welche dann in der Regel schnell ausgezählt sind. Bestehen nur die kleinsten Zweifel an den Mehrheitsverhältnissen, müssen die Stimmen ausgezählt werden. Die Enthaltungen sind nicht festzustellen, weil die Gesamtbilanz (Ja/Nein/Enthaltungen = Anwesende Stimmberechtigte) kaum je aufgeht, weil es meistens Stimmberechtigte hat, die sich bei keiner Frage durch Handerheben bemerkbar machen. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, sich nicht an der Ausmarchung zu beteiligen. Diesem Verhalten sollte indessen nicht durch Feststellen der Enthaltungen zu viel der Ehre angetan werden.

Stimmengleichheit Abstimmungen

Art. 28 GS 13.10 bestimmt, dass der Präsident oder die Präsidentin bei Stimmengleichheit den Stichentscheid fällt.










Stimmengleichheit Wahlen

Bei Wahlen wendet das Büro künftig den Losentscheid an.

Beispiel 1

ZULÄSSIGKEIT PRÜFEN UND ANTRÄGE ORDNET

Die Anträge werden innerhalb der Budgetversammlung gestellt.

-  Herr Frühling: Antrag Streichung Beitrag an Organisation y.
-  Frau Sommer: Antrag Erhöhung Beitrag an Organisation Z um 5'000.
-  Kirchenrat: Antrag Steuerfuss bei 2.8%.
-  Frau Fuchs: Pauschale Kürzung des Budgets.
-  Herr Wolf: Antrag Erhöhung Steuerfuss auf 3.0%.
-  Frau Winter: Antrag Senkung Steuerfuss auf 2.6%.
-  O Frau Herbst: Antrag Rückweisung Steuerfuss. O = Ordnungsantrag.
-  O Herr Fischer: Antrag auf Abbruch der Diskussion. O = Ordnungsantrag.
-  Herr Müller: Antrag zur Kürzung der Beiträge an die Weiterbildungen der Mitarbeitenden von einem Drittel auf einen Viertel.

Die Anträge von Frau Fuchs und Herrn Müller sind nicht zulässig: Der Antrag von Frau Fuchs ist ungenau und der Antrag von Herrn Müller muss innerhalb des Reglements Anstellung und Besoldung behandelt werden und nicht im Rahmen des Budgets.

Die Anträge des Kirchenrats, Steuerfuss 2.8%, von Herrn Wolf, Steuerfuss bei 3.0%, und Frau Winter, Steuerfuss 2.6%, schliessen einander (gleichgeordnet) aus und werden einander gegenübergestellt. Der Antrag von Herrn Frühling und Frau Sommer stellen gegenüber dem Antrag des Kirchenrats im Budget ebenfalls gleichgeordnete Anträge dar.

1. Bereinigung Steuerfuss

Antrag	Anzahl Stimmen
Antrag Kirchenrat 2.8%	16 Stimmen
Antrag Wolf 3.0%	9 Stimmen
Antrag Winter 2.6%	11 Stimmen

Der Antrag Wolf 3.0% hat am wenigsten Stimmen erhalten und fällt für den zweiten Durchgang weg.

2. Bereinigung Steuerfuss

Antrag	Anzahl Stimmen
Antrag Kirchenrat 2.8%	28 Stimmen
Antrag Winter 2.6%	13 Stimmen

Der Steuerfuss wird bei 2.8% festgelegt.

Am Schluss der Bereinigung des Steuerfusses und allfälliger weiterer Bereinigungen findet eine Gesamtabstimmung über die Vorlage statt.

Bereinigung Antrag Sommer Streichung Beitrag an Organisation Y.

Antrag	Anzahl Stimmen
--------	----------------

Antrag Kirchenrat	38 Stimmen
Antrag Frühling	13 Stimmen

Der Beitrag an die Organisation Y wird nicht gestrichen. Der Antrag des Kirchenrats gewinnt.

Bereinigung Sommer Erhöhung Beitrag um 5'000.- an Organisation Z.

Antrag	Anzahl Stimmen
Antrag Kirchenrat	24 Stimmen
Antrag Sommer	33 Stimmen

Der Beitrag an die Organisation Z wird erhöht. Der Antrag Sommer gewinnt.

Budget Schlussabstimmung

Abstimmung über das bereinigte Budget (ohne Streichung des Beitrags an die Organisation Y und mit der Erhöhung des Beitrags an die Organisation Z)

Ja	45
Nein	8

Beispiel 2

GLEICHGEORDNETE ANTRÄGE

Der Kirchenrat beantragt einen Kredit für den Bau eines Begegnungshauses im Appenzeller Mittelland. Der Kirchenrat beantragt 10 Aussenparkplätze (Antrag 10), ein Synodaler beantragt eine Änderung auf 20 Aussenparkplätze (Antrag 20), eine andere Synodale beantragt eine Änderung auf 40 Aussenparkplätze (Antrag 40).

Die Anträge sind zulässig, beziehen sich auf den gleichen Punkt (gleichgeordnet) und schliessen sich alle aus (weil nur einem Antrag zugestimmt werden kann). Die Anträge sind daher der gleichen Abstimmungsgruppe zuzuordnen.

Jede stimmberechtigte Person muss sich nun im ersten Durchgang entscheiden, welchem Antrag sie ihre Stimme gibt. Antrag 10, Antrag 20 oder Antrag 40.

1. Bereinigung

Antrag	Anzahl Stimmen
10 Aussenparkplätze	14 Stimmen
20 Aussenparkplätze	9 Stimmen
40 Aussenparkplätze	8 Stimmen

Der Antrag mit 8 Stimmen hat am wenigsten Stimmen erhalten und fällt für den zweiten Durchgang weg.

2. Bereinigung

Antrag	Anzahl Stimmen
10 Aussenparkplätze	17 Stimmen
20 Aussenparkplätze	5 Stimmen

Der Antrag 10 hat mehr Stimmen erhalten. Wenn der Kredit für den Bau des Begegnungshauses genehmigt wird, gibt es eine Liegenschaft mit 10 Aussenparkplätzen.

Bestehen weitere umstrittene Punkte mit sich gegenseitig ausschliessenden Anträgen (z.B. Antrag Kirchenrat 4 grosse Gruppenräume à 60m², Antrag Synodaler 3 grosse Gruppenräume 60m² und 2 mittelgrosse Gruppenräume à 30m², müssen diese bereinigt werden.

Sind sämtliche Änderungsanträge bereinigt, findet die Schlussabstimmung statt. In dieser soll darüber abgestimmt werden, ob des Begegnungshauses gebaut werden soll (10 Aussenparkplätze).

Schlussabstimmung

Antrag	Anzahl Stimmen
Bewilligen Sie den Kredit für den Bau des Begegnungshauses?	22 Ja
	36 Nein

Die Stimmberechtigten, die sich an der Bereinigung nicht beteiligt haben, stimmen gegen das ganze Projekt. Es wird kein Begegnungshaus gebaut.

Beispiel 3

HAUPTANTRAG, GEGENANTRAG ABÄNDERUNGSANTRAG

Der Synode behandelt das Budget. Der Kirchenrat stellt den Antrag den Steuerfuss von 7.2 auf 7.7%, um 0.5% per 2021, zu erhöhen und begründet den Antrag damit, dass im Zusammenhang mit dem Gesetzesrevisionsprozess neue Aufgaben auf die Landeskirche hinzukommen werden.

Während der nachfolgenden Diskussion stellt Frau Sommer den Antrag, mit der Erhöhung des Steuerfusses noch ein Jahr zuzuwarten, da die zusätzlichen Kosten erst im Jahr 2022 anfallen würden (zum Punkt, um wie viele % die Steuern erhöht werden sollen, macht sie keine Aussage).

Herr Winter unterstützt den Antrag des Kirchenrats, will aber den Steuerfuss nur um 0.3% per 2021 erhöhen.

Frau Herbst, als letzte Diskussionsteilnehmerin, schlägt vor, den Steuerfuss um 0.3% zu erhöhen, damit aber noch ein Jahr zuzuwarten, das heisst im Jahr 2022.

Welche Antragsart wird den Anträgen zugeordnet?

Beim Antrag des Kirchenrats handelt es sich um einen **Hauptantrag** (Steuererhöhung um 0.5% per 2021), der Antrag von Frau Sommer (Steuererhöhung per 2022) stellt einen **Gegenantrag** (Hauptantrag) dar.

Der Antrag von Herrn Winter (0.3% per 2021) ist ein **Abänderungsantrag** zum Hauptantrag des Kirchenrats und der Antrag von Frau Herbst (0.3% per 2021) ist ein **Unterabänderungsantrag** zum Hauptantrag des Kirchenrats obwohl er von der Sache her dem Vorschlag von Frau Sommer ähnlich ist.

Wie hat der Präsident oder die Präsidentin der Synode diese Anträge in der Abstimmung zu behandeln?

Am zweckmässigsten notiert sie sich diese Anträge oder leiht sich die Protokollnotizen der Protokollführerin, um das weitere Vorgehen sicherzustellen.

Tipp: die Versammlung kurz unterbrechen, mit der Protokollführerin, dem Protokollführer, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber das Abstimmungsprozedere besprechen und dieses dann der Synode zur Diskussion stellen. Allfälligen Einwänden kann dann problemlos noch Rechnung getragen werden.

Folgendes Abstimmungsprozedere ist im aufgeführten Beispiel korrekt:

1. Eventualabstimmungsfrage (= Abstimmungsfragen vor der Schlussabstimmung): Wer ist für eine Erhöhung des Steuerfusses im Jahr 2021 und wer für eine Erhöhung des Steuerfusses im Jahr 2022?

Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat: Die Mehrheit ist für eine Erhöhung im Jahr 2022.

Jetzt stellt sie die **2. Eventualabstimmungsfrage**: Wer ist für eine Erhöhung des Steuerfusses um 0.3% und wer für eine Erhöhung um 0.5%.

Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat: die Mehrheit ist für eine Erhöhung um 0.3%. Somit ist der Vorschlag des Kirchenrats abgeändert worden (Erhöhung nur um 0.3% im Jahr 2022).

Der bereinigte Hauptantrag wird jetzt dem **Gegenantrag** von Frau Sommer in einer Schlussabstimmungsfrage gegenübergestellt.

Dazu stellt die Präsidentin oder der Präsident der Synode die Schlussabstimmungsfrage: Wer ist für eine Erhöhung um 0.3% im Jahr 2021 und wer erst für eine Erhöhung um 0.3% im Jahr 2022?

Natürlich ergibt die Abstimmung, dass die Mehrheit für eine Erhöhung erst im Jahr 2022 ist. Obwohl der Ausgang der Schlussabstimmung von vorneherein klar ist, muss die Präsidentin oder der Präsident darüber abstimmen lassen, damit ihr oder ihm kein Verfahrensfehler unterläuft.